



Zahl: 170/2020

(Beim Antwortschreiben bitte anführen)

COVID-19 (Corona-Virus)

Update Montag, 16.11.2020

Liebe Lingenauerinnen und Lingenauer!

Seit mehr als sechs Monaten wird das Leben in unserem Land und in den Gemeinden vom Kampf gegen die Covid-19-Pandemie bestimmt. **Der neuerliche Lockdown ab 17. November ist hart. Aber jetzt geht es um die Gesundheit von uns allen. Dieser Lockdown ist ein harter, aber notwendiger Schritt zur Eindämmung des Corona-Virus.** Die besorgniserregende Entwicklung der letzten Wochen erfordert jetzt ein entschlossenes Handeln.

Nun heißt es Zusammenhalten und Zusammenarbeiten. Besonders in der Zeit des Lockdowns brauchen wir das Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den wir in unseren Gemeinden so schätzen. Auf allen Ebenen arbeiten die verschiedensten Partner intensiv und eng zusammen, um für uns alle gute Lösungen zu finden.

Aktuelle Informationen zur Situation gibt es regelmäßig u.a. im Internet unter www.vorarlberg.at/corona und in den Medien. Bitte achtet auf verlässliche Quellen und lasst euch nicht von Falschnachrichten beunruhigen.

Danke für eure Solidarität, eure Bereitschaft mitzuhelfen, die gegenseitige Unterstützung und den guten Zusammenhalt!

1. Ärztliche Versorgung

In den Allgemeinmedizinischen Ordinationen des Bregenzerwalds wird alles getan, um das medizinische Personal so lange wie möglich gesund zu halten und die medizinische Versorgung der Bevölkerung auf möglichst hohem Niveau aufrecht zu erhalten. Dies bedeutet:

- Weiterhin kann die Ordination **nur nach telefonischer Voranmeldung** persönlich aufgesucht werden.
- Die Ordination kann ausnahmslos **nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** betreten werden.
- **Termine sind möglichst pünktlich einzuhalten.**
- Sollten Sie in den Ordinationsräumen anderen Patienten begegnen, ist ein **Mindestabstand von einem Meter einzuhalten**. Im Wartezimmer sollte max. jeder zweite Stuhl besetzt werden.

Die Ordination von Dr. Klaus Grimm ist zu den normalen Öffnungszeiten besetzt:

Montag-Mittwoch und Freitag von 7:30 – 11:30 Uhr

Montag und Mittwoch 17:00 – 18:30 Uhr sowie Freitag 17:00 – 18:00 Uhr

Wenn Sie medizinische Hilfe benötigen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- **Kontaktieren Sie unsere Assistentinnen telefonisch unter 05513 41020** und teilen Sie Ihr Anliegen, Ihren Namen und Ihre Telefonnummer mit. Bitte suchen Sie die Ordination auf

keinen Fall persönlich auf! Sie erhalten dann einen zeitnahen Termin für eine ärztliche Untersuchung.

- **Patienten mit Erkältungs- und Grippesymptomen** können sich entweder an die Gesundheitshotline 1450 oder telefonisch an den Hausarzt wenden. Bei Verdacht auf eine Covid19-Infektion kann beim Hausarzt ein Termin für einen SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest vereinbart werden, der in 15 min ein Ergebnis liefert. Die Durchführung eines Antigen-Tests ist nur bei Personen mit Erkältungssymptomen oder bei engen Kontaktpersonen von Covid19-nachweislich Erkrankten sinnvoll. **Covid19-positive Patienten**, die sich in behördlich angeordneter Heimquarantäne befinden, werden vom örtlichen Allgemeinmediziner telefonisch betreut. Es erfolgt kein persönlicher Kontakt zwischen Arzt und Infiziertem.
- **Dauerrezepte** können über das Bestellformular auf unserer Homepage www.dr-grimm.at, per Email an post@dr-grimm.at oder telefonisch unter 05513 41020 bestellt werden. **Bitte beachten Sie**, dass nur für Medikamente, die Ihnen schon einmal in unserer Ordination verordnet wurden, ein Rezept bestellt werden kann. Ihr Rezept wird von uns an die Wälderapotheke übermittelt, sodass die bestellten Medikamente spätestens am nächsten Werktag ab 14:00 Uhr direkt in der Wälderapotheke abgeholt werden können. Wir weisen darauf hin, dass Rezeptbestellungen nur während der Ordinationszeiten bearbeitet werden.
- Für **Krankmeldungen** melden Sie sich bitte ausnahmslos telefonisch unter 05513 41020 und teilen Ihre Beschwerden mit. Dr. Grimm wird sich telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.
- **Bitte informieren Sie sich im Nacht- und Wochenenddienst immer über den aktuell diensthabenden Arzt.** Dieser kann sich aufgrund von Quarantänemaßnahmen kurzfristig ändern. Bitte beachten Sie: Auch die diensthabenden Ärzte im Nacht- und Wochenenddienst können nur nach telefonischer Voranmeldung aufgesucht werden.

Aktuelle Information finden Sie auf unserer Homepage www.dr-grimm.at und auf der Homepage der Gemeinde Lingenau www.lingenau.at.

2. WälderDoc-App

Die WälderDoc-App trägt dazu bei, dass schnell und unkompliziert ärztliche Hilfe für alle erreichbar ist, insbesondere wenn es eilt!

Weiters sind alle Gesundheitsadressen und medizinisch pflegerische Kontakte abrufbar. Die App kann im AppStore oder auf GooglePlay kostenlos heruntergeladen werden.

3. Nachbarschaftshilfe

Sollte aufgrund der Entwicklung bzw. von Krankheitsfällen Unterstützungsbedarf entstehen, so kann sich jede/r bei der Gemeinde telefonisch oder per E-Mail melden (T: 05513/6464; E-Mail: gemeinde@lingenau.at). Wir organisieren gerne eine Hilfeleistung (zB Boten-, Einkaufsdienste, etc.).

Ich danke allen, die sich zur Hilfeleistung bereits gemeldet haben. Wir melden uns, sobald konkrete Hilfe benötigt wird. Wir sind froh und dankbar über jede Person, die helfen möchte, da die weitere Entwicklung derzeit nicht prognostiziert werden kann.

4. Grundversorgung

- Die Apotheke, Raiffeisenbank MBW Bankstelle Lingenau, ADEG Natter, Sennerei, Kiosk und Egons Lagerhaus sind geöffnet. Wir bitten die entsprechenden Hygienehinweise zu beachten.
- Die Tankstelle Kobras ist über den Automaten geöffnet.
- Fachärzte haben geöffnet. Bitte die jeweiligen Hinweise beachten.
- Die Post-Partner-Stelle ist von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 12:15 Uhr, geöffnet. Am Nachmittag bleibt sie geschlossen. Wir ersuchen den Kundenkontakt kurz zu halten.
- Die vom Sozialsprengel (Hauskrankenpflege, Mohi, Familienhilfe, ...) betreuten Personen werden von diesen laufend über das weitere Vorgehen informiert.
- Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen werden weiterhin durch Handwerksbetriebe abgedeckt.
- Die Feuerwehren, das Rote Kreuz und die anderen Notfallorganisationen im Land sind voll einsatzfähig.
- Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserversorgung sind gewährleistet.

5. „Ich kauf im Wald“ - Wer in der Region kauft, rettet Arbeitsplätze

Auch wenn es vielleicht gerade jetzt vor der Weihnachtszeit verlockend ist: Bitte kauft speziell jetzt nicht bei großen Online-Händlern, sondern stärkt die regionale Wirtschaft! Für viele kleinere und mittlere Betriebe in unserer Region geht es ums Überleben – trotz Wirtschaftspaket von Bund und Land. Gemeinsam können wir damit neben anderem die Nahversorgung, die Lebensqualität in unseren Gemeinden, Arbeits- und Ausbildungsplätze erhalten und unseren Bregenzerwald als Lebens- und Chancenregion mitgestalten.

- Wenn ich dringend etwas brauche, schaue ich zuerst, ob es von einem lokalen Händler online angeboten bzw. auf Bestellung geliefert wird.
- Wenn ich meine Lieblingslokale und Geschäfte unterstütze möchte, kann ich Gutscheine bestellen, die ich dann später wieder einlösen oder verschenken kann.

Jede und jeder von uns hat Möglichkeiten beim Einkauf und bei der Beschaffung. Wer in der Region einkauft, rettet Arbeitsplätze. Herzlichen Dank an alle, die dies bereits mittragen.

6. Schulen, Kindergarten, Kinderbetreuung Bomhus

Schulen

Ab Dienstag, den 17. November 2020, findet an den Volksschulen, den Mittelschulen, der AHS-Unterstufe und den Polytechnischen Schulen nur mehr ein eingeschränkter Betrieb mit Lernbegleitung statt. Alle Kinder und Jugendlichen, die zu Hause betreut werden können und keinen speziellen Förderbedarf haben, sollen auch tatsächlich zu Hause bleiben. Für alle Kinder, die eine Betreuung benötigen, wird es jedoch Lernbegleitung in Kleingruppen geben. Auch Kinder, die zu Hause keinen geeigneten Platz zum Lernen haben, können in die Schule kommen und dort in Lernstationen ihre Home-Schooling-Aufgaben machen. Besonders wichtig ist, dass jene Kinder und Jugendlichen gut betreut werden, die sich in einzelnen Gegenständen schwertun oder spezielle Förderung brauchen. Sie werden von den Lehrkräften aktiv aufgefordert werden, in die Schule zu kommen, damit sie keinen Lernrückstand aufbauen und den Anschluss an die Klasse nicht verlieren. Ab Montag, den 7. Dezember, startet dann der normale Schulbetrieb wieder.

Wenn Ihnen oder Ihren Kindern die Decke auf den Kopf fällt, dann lassen Sie Ihr Kind am besten vorübergehend wieder zur Schule gehen. Ein oder zwei Tage sind oft schon eine große Entlastung. Alle näheren Informationen zum Home-Schooling und zu den Anmeldeformalitäten für die Lernbegleitung bzw. Lernstationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

Kindergarten, Kinderbetreuung Bomhus

Bitte betreuen Sie ihr Kind zu Hause, wenn Ihnen das möglich ist.

Für die Kinder, die - aus welchen Gründen auch immer - eine Betreuung brauchen, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Spielgruppen normal geöffnet. Auch wenn Sie nicht arbeiten, kann es nötig sein, dass Sie ihr Kind in der Einrichtung betreuen lassen.

Wenn ihr Kind besonders gefördert werden sollte (im Sprachbereich oder in anderen Bereichen), dann bringen Sie ihr Kind bitte weiterhin in die Einrichtung. Dort kann ihr Kind eine gute Förderung bekommen.

Die Kindergartenbesuchspflicht ist in der Zeit von 17.11.2020 bis 4.12.2020 aufgehoben.

Bezüglich des Betreuungsbedarfs bitten wir mit der Leiterin der Kinderbetreuung bzw. des Kindergarten Kontakt aufzunehmen

Bitte halten Sie sich an die Hygiene- und Schutz-Maßnahmen Ihrer Einrichtung. Helfen Sie bitte mit, das Risiko gering zu halten. Betreuen Sie Ihr Kind bitte jedenfalls zu Hause, wenn es

- eine akute Infektion der oberen oder unteren Luftwege mit Husten und mit Fieber (38°C oder höher) oder
- eine Rachen-Entzündung mit Fieber (38°C oder höher) oder
- eine Bindehaut-Entzündung mit Fieber (38°C oder höher) oder
- eine Mittelohr-Entzündung mit Fieber (38°C oder höher).

Dann besteht der Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus. Das gilt auch, wenn Ihr Kind nur eines dieser Krankheitsanzeichen hat. Informieren Sie auch Ihre Einrichtung, dass Ihr Kind nicht kommt.

Bei Schnupfen, leichtem Husten oder Halskratzen können Sie Ihr Kind zur Betreuung bringen. Sie sind unsicher, ob Sie Ihr Kind in die Einrichtung bringen können? Dann können Sie die Nummer 1450 anrufen.

Ab Montag, den 7.12.2020 startet in den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Kindergärten wieder der Normalbetrieb.

7. Fußballplatz, Kunstrasenplatz, Spielplätze

Fußballplatz, Kunstrasenplatz

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für HobbysportlerInnen untersagt. Daher sind der Fußballplatz bzw. Kunstrasenplatz bei der Schulsportanlage leider geschlossen.

Individualsport im Freien ist jedoch weiterhin möglich.

Kinderspielplätze

Öffentliche Spielplätze sind in der Notmaßnahmenverordnung nicht eigens geregelt. Es gelten daher die allgemeinen Regeln für öffentliche Orte. Ein Betreten und Verweilen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zulässig.

8. ÖPNV – Busverkehr

Der Landbus Bregenzerwald ist weiterhin für euch unterwegs, damit alle, die darauf angewiesen sind, ihre unbedingt notwendigen Wege erledigen können. Wir bitten aber die geltenden Hygienebestimmungen zu beachten und insbesondere auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten.

9. Müllabfuhr

- Restmüllsäcke, amtliche Bioabfallsäcke und Gelbe Säcke sind wie gewohnt beim ADEG Natter erhältlich. Die Abfahren des Restmülls, der Biomülltonnen und des Gelben Sacks finden wie gewohnt statt.
- Hundekotsäcke können bei den Hundekotboxen entnommen werden.
- Die Termine für die Altpapierabgabemöglichkeiten beim Feuerwehrgerätehaus werden jeweils im Gemeindeblatt bzw. auf unserer Homepage www.lingenau.at kundgemacht. Wir bitten die entsprechenden Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Die Wertstoffsammelstelle (Glas, Kleinmetall, amtliche Bioabfallsäcke, Altkleider) bei der Kläranlage ist offen.
- Das Abfallsammelzentrum (ASZ) Hittisau ist zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet (jedem Freitag von 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr).

10. Verbrennen von Hausgartenabfällen und biogener Materialien

Wir weisen darauf hin, dass das Verbrennen von Hausgartenabfällen nicht erlaubt ist - diese sind der Eigenkompostierung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Bundesluftreinhaltegesetz sieht ein generelles Verbot des Verbrennens biogener Materialien, wie zB Ast-, Laub- und Reisighaufen, außerhalb dafür bestimmter Anlagen vor. Davon ausgenommen ist nur das punktuelle Verbrennen von sogenannten „geschwendetem“ Material in schwer zugänglichen Lagen.

Im Wald ist nach dem Forstgesetz das Verbrennen von Schalabraum (Wipfelteile, Äste) nicht verboten. Dies ist aber nur zulässig, wenn damit nicht die Gefahr eines Waldbrandes herbeigerührt wird und eine Meldung an die Gemeinde bzgl. Ort und Zeitpunkt erfolgte. Dabei sind die Bestimmungen des bereits genannten Bundesluftreinhaltegesetzes einzuhalten, zB stellt das „Einnebeln“ von Wohngebieten oder Straßen eine Übertretung dar, die von der Polizei an die Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werden kann.

11. Pfarre Lingenau

a) Liturgische Feiern - Radiogottesdienste

Begräbnisse dürfen mit höchstens 50 Personen stattfinden. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Der ORF (Radio Vorarlberg) überträgt Radiogottesdienste.

Weitere Möglichkeiten, Gottesdienste über Radio, Live-Stream oder TV zu Hause mit zu feiern, finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kath-kirche-vorarlberg.at/themen/coronavirus/gottesdienste-zuhause-mitfeiern>

Für die Feier als Hauskirche finden sich Hilfen auf der Webseite der Diözese Feldkirch:

www.kath-kirche-vorarlberg.at

12. Friedhöfe

Friedhöfe werden auch abseits von Bestattungen besucht. Es handelt sich dabei um öffentliche Orte, die nur alleine oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, betreten werden dürfen. Gegenüber anderen Personen ist ein Abstand von mindestens ein bis zwei Meter einzuhalten.

13. Grenzsituation

Deutschland hat das Bundesland Vorarlberg (seit 02.10.2020 ausgenommen die Gemeinde Mittelberg/Kleinwalsertal) mit Wirkung vom 24.09.2020, 00:00 Uhr, als Corona-Risikogebiet eingestuft und eine Reisewarnung verhängt. Die Regelungen über die Einreise und Quarantäne werden von den deutschen Bundesländern in eigener Zuständigkeit erlassen.

Gemäß den Einreise-/Quarantänebestimmungen der dt. Nachbarländer Bayern und Baden-Württemberg müssen Reisende, die ohne negativen Corona-Test aus einem ausländischen Risikogebiet – dazu zählen derzeit etwa Tirol und Vorarlberg – einreisen, für 10 Tage in Quarantäne. Die bayerische Einreisequarantäneverordnung wurde auch für den kleinen Grenzverkehr (Aufenthalte mit weniger als 24 Stunden in Bayern bzw. im Risikogebiet) angepasst, dabei orientiert sich Bayern an einer Muster-Verordnung des Bundes.

Für Berufspendler, die regelmäßig aus Risikogebieten etwa zum Arbeiten oder zum Studieren nach Bayern einreisen, gilt unabhängig davon die neu eingeführte wöchentliche Corona-Testpflicht. Nach Auskunft der deutschen Behörden werden gegenwärtig gratis Testmöglichkeiten in den lokalen Testzentren der Kreisverwaltungsbehörden für berufliche Grenzgänger angeboten. Wichtig ist aber, dass die Grenzgänger eine Bestätigung ihres Dienstgebers mitbringen, dass sie beim dt. Unternehmen beschäftigt sind.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/deutschland/>

Seit 29.10.2020 ist aus sämtlichen Regionen und Gebieten Österreichs die Einreise in die Schweiz wieder ohne Quarantäne möglich. Die Bundesländer Wien, Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Salzburg werden mit Wirkung vom 29.10.2020 vom Schweizer Bundesrat nicht mehr als Risikogebiete eingestuft.

14. Gemeindeamt

Von der Ausgangsbeschränkung nicht erfasst sind unaufschiebbare behördliche Wege. Das Gemeindeamt ist für den Parteienverkehr daher von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr offen. Weiters sind wir von Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr telefonisch für Anfragen erreichbar. Um persönliche Kontakte so gering wie möglich zu halten, bitten wir insbesondere telefonisch (Tel. 05513/6464) bzw. schriftlich (per E-Mail: gemeinde@lingenau.at) mit uns in Kontakt zu treten. Nach Möglichkeit bitten wir einen Termin zu vereinbaren.

**Wir brauchen Geduld, auch wenn es jetzt, nach so vielen Monaten umso schwerer fällt!
Gemeinsam werden wir es schaffen.**

Bleibt gesund.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carmen Steurer', written in a cursive style.

Carmen Steurer, Bürgermeisterin

COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Die neue COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bringt über die bereits bestehen Maßnahmen hinaus verschärfte Ausgangsregelungen und eine weitgehende Schließung von Geschäften. Die Geschäfte zur grundlegenden Versorgung (Lebensmittel, Apotheken, Post, Banken, etc.) bleiben weiterhin geöffnet.

Die Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und gilt bis inklusive 6. Dezember 2020. Die Ausgangsbeschränkungen gelten auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des COVID-19- Maßnahmengesetzes vorerst bis inkl. 26. November 2020 und müssen nach 10 Tagen wieder durch den Hauptausschuss des Nationalrates. Die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ersetzt die bisher geltende COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Ausgangsregelung

Das Verlassen des privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- 1) Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- 2) Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten
- 3) Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - der Kontakt mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird
 - die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
 - die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen
 - die Deckung eines Wohnbedürfnisses
 - die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
 - die Versorgung von Tieren.
- 4) berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist.
- 5) Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung
- 6) zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen
- 7) zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie
- 8) zum Zweck des Betretens von Orten und Kundenbereichen von Betriebsstätten, deren Betreten nach dieser Verordnung zulässig ist und
- 9) zur Teilnahme an in der Verordnung aufgezählten Veranstaltungen

Abstand und Mund-Nasenschutz

Es gilt auch weiterhin die Abstandspflicht von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sowie zusätzlich im Innenbereich öffentlicher Orte die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Massenbeförderungsmittel und Fahrgemeinschaften

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-

Schutz zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

In Kraftfahrzeugen (privater PKW, Taxi, Uber) dürfen maximal zwei Personen pro Sitzreihe befördert werden (Ausnahme: gemeinsamer Haushalt). Zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen bleiben für Freizeitzwecke geschlossen.

Geschäfte, Handel und Dienstleistungen

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen einschließlich Freizeiteinrichtungen (dazu zählen u.a. Theater, Konzertsäle, Kinos, Museen, Bäder, Tanzschulen, Casinos, Schaustellerbetriebe etc.) ist untersagt. Weiterhin dürfen Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben aufgesucht werden (KFZ-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Änderungsschneidereien, etc.). Geschlossen bleiben Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten (z.B. FriseurInnen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke).

Weiterhin geöffnet bleiben dürfen:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von LebensmittelproduzentInnen und bäuerlichen Direktvermarktern)
- Drogerien und Drogeriemärkte
 - Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
 - Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
 - veterinärmedizinische Dienstleistungen
 - Verkauf von Tierfutter
 - Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
 - Tankstellen und Stromtankstellen einschließlich Waschanlagen
 - Banken
 - Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner
- Ticketschalter auf Bahnhöfen und in der U-Bahn
 - Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
 - Abfallentsorgungsbetriebe
 - KFZ- und Fahrradwerkstätten und
 - Auto- und Fahrradverleih

Das Einkaufen ist nur von 6.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Ausgenommen davon sind u.a. Apotheken, Tankstellen und Lieferdienste. Es dürfen in den offen bleibenden Geschäften allerdings nur Waren erworben werden, die dem „typischen Warensortiment des jeweiligen Geschäfts“ entsprechen. Bestehen bleibt bei den offenen Geschäften auch die Abstandsregel,

die 10-m²-Regel pro KundIn und das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Einkaufs.

Gastronomie, Beherbergung, Veranstaltungen und Sport

Weiterhin geschlossen bleiben Gastronomiebetriebe. Ausgenommen sind Kranken- und Kuranstalten, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie Betriebskantinen ausschließlich für MitarbeiterInnen. Eine Abholung von Speisen und Getränken von 06.00 bis 19.00 Uhr ist weiterhin möglich. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Lieferservice ist wie bisher rund um die Uhr möglich. Geschlossen halten für touristische Zwecke müssen weiterhin auch Beherbergungsbetriebe.

Veranstaltungen bleiben weiterhin untersagt. Ausnahmen sind etwa Begräbnisse mit höchstens 50 Personen, unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, Aufsichtsratssitzungen, Vollversammlungen, Betriebsratssitzungen, Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und Absolvierung von beruflichen Abschlussprüfungen, die eine Anwesenheit erfordern und digital nicht möglich sind.

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist für HobbysportlerInnen untersagt. Der Spitzensport ist davon ausgenommen. Individualsport im Freien ist weiterhin möglich.

Nicht umfasst vom Wirkungsbereich der neuen Verordnung sind der Kindergarten-, Schul- und Hochschulbereich.

Arbeit und Beruf

Wo immer möglich, sollte auf Homeoffice umgestellt werden. Am Arbeitsplatz ist künftig ein MNS verpflichtend zu tragen, falls der Mindestabstand von einem Meter unterschritten wird. Auch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (feste Teams, Trennwände).
Alten- und Pflegeheime

Zum Schutz in Alten- und Pflegeheimen gilt, dass MitarbeiterInnen in den jeweiligen Einrichtungen einmal wöchentlich getestet werden müssen. Falls Tests nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sind vorrangig MitarbeiterInnen mit BewohnerInnenkontakt zu testen. Alternativ zum Test ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen. BetreiberInnen haben basierend auf der Risikoanalyse und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Präventionskonzepte umzusetzen.

BewohnerInnen von Alten- und Pflegeheimen dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).

BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Bei einem Antigentest darf die Probeabnahme maximal 24 Stunden zurückliegen, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden. Wenn kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, ist durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen.

Kranken- und Kuranstalten

Zum Schutz von Kranken- und Kuranstalten gilt, dass MitarbeiterInnen einmal wöchentlich getestet werden müssen. Alternativ zum Test ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen.

PatientInnen, die in Kranken- oder Kuranstalten länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen pro Woche von einer Person einmal besucht werden. Ausnahmen sind:

- Besuch minderjähriger PatientInnen (höchstens zwei Personen zur Begleitung)
- Unterstützungsbedürftiger PatientInnen (höchstens zwei Personen zur Begleitung)
- höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung
- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen
- Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

BesucherInnen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Bei einem Antigentest darf die Probeabnahme maximal 24 Stunden zurückliegen, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden. Wenn kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, ist eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente bzw. höherem Standard entsprechende Maske zu tragen.